

spielen diese geschicht gegeneinander aus. Um die Neueinführung von Schulbüchern hat sich ein wilder Konkurrenzkampf entwickelt; ohne weitgehendes Entgegenkommen durch Gewährung von Freie Exemplaren und Vorzugspreisen sind neue Werke kaum noch anzubringen. Infolgedessen hat sich nicht nur das Sortiment vielfach vom Schulbüchergeschäft überhaupt zurückgezogen, sondern auch weite Kreise des Schulbuchverlags empfinden die jetzigen Zustände als unhaltbar. Zur Beseitigung dieser Übelstände dient außer der Einwirkung auf die beteiligten Verleger ein Vorgehen bei den Schulaufsichtsbehörden mit dem Ziele einer erneuten Einschärfung der bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wonach dem Beamten jede gewerbliche Betätigung ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde untersagt ist.

Auch gegen die buchhändlerische Betätigung von Berufsorganisationen, z. B. des Wirtschaftsverbandes Deutscher Rechtsanwälte, des Preussischen Polizeibeamtenverbandes, des Preussischen Lehrervereins und dergleichen, hatten wir vorzugehen. Durch rasches Eingreifen wurden verschiedene Erfolge erzielt, wenn auch, soweit es sich um Beamtenorganisationen handelt, die Zentralbehörden im allgemeinen wenig Neigung zu einem Eingreifen verspürten.

Büchertrieb der Sendegesellschaften.

In vielen Fällen sind den Sendegesellschaften Büchervertriebsstellen angegliedert worden, deren Ertrag zur Steigerung des Gewinnes der Gesellschaften dient. Der Sender bietet willkommene Gelegenheit, auf die Möglichkeit unmittelbaren Bücherbezuges durch die Sendegesellschaften hinzuweisen. Demgegenüber haben wir in einer Eingabe an das Reichspostministerium hervor, daß es nicht Aufgabe der Sendegesellschaften sein könne, dem privaten Gewerbe unzulässige Konkurrenz zu machen. Die Sendegesellschaften, auf welche die Reichspostverwaltung maßgeblichen Einfluß ausübt, seien lediglich zur Ausübung der Sendetätigkeit gegründet worden, sie müßten in objektiver Weise zur Besprechung von Literaturwerken zur Verfügung stehen. Das Reichspostministerium gab darauf die Zusage, daß für die Sendegesellschaften und für die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmungen in Zukunft die Ausübung besonderer gewerblicher Tätigkeit unterbunden werden solle, soweit diese außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises der Gesellschaften liege. Dagegen müsse diesen wohl auch weiterhin zugestanden werden, Programmzeitschriften, Textbücher für Sendespiele und dergleichen selbst herauszubringen. Wenn wir diese Auffassung des Reichspostministeriums auch nicht anzuerkennen vermögen, da selbst die Herausgabe von Programm-Zeitschriften dem privaten Verlag vorbehalten bleiben könnte, so müssen wir uns doch vorläufig mit dem Bescheid der Reichsbehörde zufrieden geben. Es wird darauf zu achten sein, daß die Sendegesellschaften der vom Reichspostministerium gegebenen Zusage nachkommen.

Konkurrenz der Buchgemeinschaften.

Die nicht zu leugnenden Erfolge der Buchgemeinschaften riefen immer mehr Neugründungen auf den Plan, die dazu angetan sind, durch verschärften Wettbewerb der Buchgemeinschaften untereinander der Erfolgsmöglichkeit des einzelnen Unternehmens Grenzen zu ziehen. Eine Beeinträchtigung erfahren die Buchgemeinschaften auch dadurch, daß der belletristische Verlag in zunehmendem Maße dazu übergeht, Bücher in guter Ausstattung bei billigster Preisstellung auf den Markt zu bringen, sodaß heute in Einzelfällen die Leistungen der Buchgemeinschaften vom Privatverlag trotz wesentlich kleinerer Auflagen übertroffen werden. Leider beschränkten sich die Buchgemeinschaften nicht auf den Versuch, den regulären Buchhandel durch ihre Preisstellung zu übertreffen, sondern richteten häufig bei ihrer großzügigen und — wie anerkannt werden muß — psychologisch geschickt unternommenen Propaganda direkte Angriffe gegen den Buchhandel, sodaß dieser sich an manchen Orten zur Abwehr veranlaßt sah.

Der Volksverband der Bücherfreunde, hinter dem nicht etwa, wie der Name bedeuten könnte, ein Verein von Bücherliebhabern sondern eine aus relativ wenig Gesellschaftern bestehende Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wegweiser-Verlag steht, wohl das kapitalkräftigste und erfolgreichste Unternehmen dieser Art, ist diesen Abwehrmaßnahmen mit Prozessen entgegengetreten, sodaß gegenwärtig in einer Reihe von Städten in Deutschland derartige Rechtsstreite anhängig sind. Über diese können wir nicht berichten, weil uns nur in wenigen Fällen nähere Mitteilungen zugegangen sind.

Der Wegweiser-Verlag und in gleicher Weise die Deutsche Buchgemeinschaft, ebenfalls ein Berliner Unternehmen, das in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verlagsgeschäfte betreibt, haben den Börsenverein wegen verschiedener Veröffentlichungen dritter Personen im Börsenblatt verklagt. Die in diesen Artikeln gebrachten Ausführungen wurden als Boykottaufforderungen aufgefaßt, und der Börsenverein wird als Herausgeber des Börsenblattes dafür verantwortlich gemacht. Ebenso soll die Veröffentlichung einer Liste durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle vom 9. Juli 1925, die sämtliche damals in der Geschäftsstelle bekannten Buchgemeinschaften und deren Autoren enthält, unzulässig sein, weil darin eine indirekte Boykottabsicht gegen die beiden Unternehmungen zu erblicken sei. Das Landgericht I in Berlin hat in beiden Fällen am 9. April 1926 Urteil verkündet. Im Prozeß der Buchgemeinschaft ist der Klage im vollen Umfange stattgegeben, die Widerklage des Börsenvereins aber abgewiesen und es sind ihm sämtliche Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Dagegen soll im Rechtsstreit mit dem Volksverband der Börsenverein nur die Hälfte der Kosten zu tragen haben, während ein weiteres Viertel der mitverklagten Deutschen Buchhändlergilde und ein Viertel der Klägerin selbst zur Last fällt. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile hängt ab von einer vorherigen Sicherheitsleistung in Höhe von 200 000 Mark im Falle Buchgemeinschaft und in Höhe von 300 000 Mark im Falle Volksverband.

Nähere Einzelheiten über die beiden Urteile vermögen wir zur Zeit noch nicht zu geben, da uns die Urteilsgründe noch nicht bekannt sind. Es wird wohl Sache des Kammergerichts als Berufungsgericht bleiben, die tatsächlichen Prozeßunterlagen einer Beweiswürdigung zu unterziehen, während sich das Landgericht lediglich auf rechtliche Erwägungen beschränkt zu haben scheint.

Rabattforderungen der Bibliotheken.

Die nach dem Wegfall des Spefenzuschlages von den Bibliotheken gegenüber dem ortsansässigen Sortiment erhobenen Ansprüche auf Gewährung eines Nachlasses für ihre Bezüge sind im Berichtsjahr mit besonderem Nachdruck verfolgt worden. Man stützte sich dabei auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit und suchte durch Androhung des Bezugs von auswärts zu einem Erfolg zu gelangen.

Wir konnten auf die an uns gelangten Anfragen nur immer wieder darauf hinweisen, daß die ständige Zunahme der Spefenzlast dem Sortiment ein Entgegenkommen außerordentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Buchhändlerisches Verkehrsrecht.

Der Ausschuß zur Revision der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, dessen Mandat durch die vorjährige Hauptversammlung verlängert worden war, ist auch im verflossenen Jahre nicht zusammengetreten. Trotz Eintritt der Stabilisierung sind die Verhältnisse noch zu sehr im Fluß, als daß sich schon Vorschriften für längere Zeit festlegen ließen. Auch darf nicht übersehen werden, daß es sich gerade bei dem Recht der Verkehrsordnung um die Kodifikation von Vorschriften handelt, die auf Grund gewohnheitsmäßiger Anwendung Geltung erlangt haben.

Wie unsicher aber auf manchen Gebieten das Verkehrsrecht noch ist, beweist die Regelung des Bedingungsverkehrs, bei dem trotz der zwischen wissenschaftlichem Verlag und wissenschaftlichem Sortiment getroffenen Vereinbarung zu den verschiedensten Terminen abgerechnet und remittiert wird. Wägen diese Abweichungen durch die bei den einzelnen Firmen verschieden gelagerten Verhältnisse durchaus berechtigt sein, so ist doch jedenfalls auf eine allgemein